

**NIEDERSCHRIFT
ZUR SITZUNG DES
DES WAHLAUSSCHUSSES**

Sitzungs-Nr./Gremium/Wahlperiode:
02. WahlA 2014-2020
Sitzungsdatum:
11.02.2020

Niederschrift

Übach-Palenberg, den 11.02.2020

Unter dem Vorsitz des Wahlleiters Herrn Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch versammelte sich heute um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der

Wahlausschuss

um über folgende Tagesordnung zu beraten:

T a g e s o r d n u n g

A) Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2019
2. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke;
hier: Konkretisierung der Begründung zur Wahlbezirkseinteilung vom 13.11.2019

Es waren anwesend:

Stadtverordnete

Herr Herbert Fibus	SPD
Herr Peter Fröschen	CDU
Herr Paul Josef Gerschel	SPD
Herr Gerhard Gudduschat	CDU
Herr Wolfgang Gudduschat	FDP-USPD
Herr Walter Junker	CDU
Herr Hans-Georg Overländer	SPD
Frau Corinna Weinhold	UWG
Herr Artur Wörthmann	CDU

als persönlicher Vertreter für
Stadtverordneten Walther

Vorsitzender des Wahlausschusses

Herr Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch

Verwaltungsbedienstete

Herr Erster Stadtbeigeordneter Helmut Mainz
Herr Stadtoberrechtsrat Marius Claßen
Frau Stadtverwaltungsrätin Maria Luise Hermanns
Herr Stadtamtsrat Michael Wirth

Schriftführerin

Frau Stadtamtfrau Gabriele Mende

Abwesende Stadtverordnete

Herr Rainer Reißmayer B'90/Die Grünen

Der Ausschussvorsitzende Herr Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch eröffnete die Sitzung um 17.00 Uhr. Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte er alle Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung sowie den anwesenden Zuschauer und stellte die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Wortmeldungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Herr Bürgermeister Jungnitsch verpflichtete Herrn Hans-Georg Overländer und Herrn Artur Wörthmann als Beisitzer bzw. stellv. Beisitzer des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Niederschrift und in der Urschriftensammlung enthalten.

A) Öffentliche Sitzung

1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2019

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 11.09.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**2 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke;
hier: Konkretisierung der Begründung zur Wahlbezirkseinteilung vom
13.11.2019**

Nach kurzer Erläuterung der Problematik wurde die Konkretisierung der Begründung zur Einteilung des Wahlbezirks 12 (Marienberg) aus der Sitzungsvorlage verlesen.

Nach erfolgter Aussprache wurde der nachfolgende Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Wahlausschuss beschließt die folgende Konkretisierung der Begründung zur Einteilung des Wahlbezirks 12, die im gleichlautenden Wortlaut vorgelesen wurde:

„Allein im Wahlbezirk 12 (Marienberg) wird die durchschnittliche Einwohnerzahl um 17 %, der Mittelwert der Wahlberechtigten um 21%, überschritten. Bei-

de Werte liegen jedoch noch sicher innerhalb der maximal zulässigen oberen Abweichungsgrenze von 25 %.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Einwohner – bzw. Wahlberechtigtenzahlen bis zum Wahltag in einem relevanten Umfang weiter negativ verändern werden, z.B. durch eine absehbare erhebliche Bevölkerungszunahme in einem Neubaugebiet.

Wie bereits dargelegt, wurde die Überschreitung der 15 % Grenze schon in der Wahlausschusssitzung am 13.11.2019 damit gerechtfertigt, dass bei der Wahlbezirksbildung räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden sollen.

Hinter diesem gesetzlich verankerten Ziel müssen laut Urteil des VerfGH jedoch weitere verfassungsrechtliche Ziele stehen, die ein der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen.

Nach den Ausführungen des Gerichtshofes könnten dies z. B.

die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne des Demokratieprinzips sein, was aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen komme,
oder

im ländlichen Raum die Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

Die Einteilung für den Wahlbezirk 12 bedarf daher einer zusätzlichen verfassungskonformen Auslegung im Sinne des VerfGH-Urteils, wenn sie beibehalten werden soll.

Der Grundsatz der Wahrung räumlicher Zusammenhänge wird dadurch ergänzt, dass der Ortsteil Marienberg (Wahlbezirk 12) keine direkte bauliche Verbindung zu den nächstgelegenen Wahlbezirken in Scherpenseel, Palenberg oder Zweibrüggen besitzt und von diesen topografisch erheblich abgetrennt ist.

Die Beibehaltung der Einteilung für den Wahlbezirk 12 erleichtert die Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern im Ortsteil Marienberg erheblich und fördert somit die politische Willensbildung.

Übach-Palenberg ist eine Flächengemeinde, deren äußere vom Kernbereich entfernt liegende Ortsteile wie z.B. Marienberg, Scherpenseel, Siepenbusch, Windhausen und Zweibrüggen eher einen ländlichen Charakter aufweisen.

Ausschlaggebend für den Zuschnitt des Wahlbezirks 12 ist deshalb insbesondere auch, dass Marienberg, wie auch die anderen vorgenannten Stadtteile, eine eigene gewachsene Siedlungs- bzw. Ortsstruktur besitzt. Auf Grund dieser Tatsache ist bei Beibehaltung des kompletten Ortsteils als ein Wahlbezirk eine deutlich höhere Akzeptanz bei der dortigen Wählerschaft und auch eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erwarten. Die Wahlberechtigten sind in ihrem

Stadtteil und Wahlbezirk verwurzelt und fühlen sich diesem zugehörig. Gleichzeitig legen sie Wert auf ihren eigenen Stadtteilvertreter. Auch in diesem Zusammenhang dient die Erhaltung des Wahlbezirks der Kommunikationserleichterung zwischen den Wählern und den Wahlbewerbern und fördert somit die ortsteilbezogene politische Willensbildung.

Die Beibehaltung der bisherigen Einteilung im Bezirk 12 unterstützt somit die Erhaltung der Wahlbereitschaft bei den Bürgern im Wahlbezirk und rechtfertigt so ausdrücklich die Überschreitung der Toleranzgrenze von 15 % gegenüber einer sonst erforderlich werdenden Neueinteilung.

Im Gegensatz hierzu würde bei einer Aufspaltung des Wahlbezirks und einer partiellen Neuordnung zu einem anderen Wahlbezirk mit einer rückläufigen Wahlbeteiligung zu rechnen sein, da die von der Umverteilung betroffenen Wahlberechtigten sich nicht mehr mit ihrem Ortsteil identifizieren würden und somit auch die Wahlbereitschaft sinken würde.

Mit einer Neueinteilung bzw. Verkleinerung des Wahlbezirks 12 (Marienberg) wären zwangsläufig auch Änderungen in benachbarten Wahlbezirken verbunden, denen die umzuverteilenden Wahlberechtigten dann zuzuordnen wären.

Die Zahl von 1523 Wahlberechtigten müsste so reduziert werden, dass die 15%-Toleranzgrenze (= 1068) nicht unterschritten wird und eine nachvollziehbare und sinnvolle Einteilung zusammenhängender Bereiche zustande kommt.

Zur Anpassung des Wahlbezirks 12 an die entsprechenden Mittelwerte müssten Bereiche von Marienberg einem anderen Wahlbezirk (z.B. Wahlbezirk 15 oder 16) zugeordnet werden.

Der abzutrennende Teil müsste so viele Wahlberechtigte umfassen, dass zumindest ein eigener Stimmbezirk geschaffen werden könnte, der einem anderen Wahlbezirk (z.B: Nr. 15: Scherpenseel teilweise sowie Siepenbusch, Windhausen und Zweibrüggen) oder 16 (Scherpenseel, teilweise) mit zugeordnet werden könnte und mit diesem einen gemeinsamen Wahlbezirk bilden würde.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Abänderung der Einteilung unter den derzeit zugrunde zu legenden Wahlberechtigtenzahlen weder aus Sicht der betroffenen Wahlberechtigten noch aus Sicht der Wahlbezirksbewerber in den betroffenen Ortsteilen im Interesse der Wahlrechts- und der Chancengleichheit zuträglich.

Entweder müssten die umverteilten Wahlberechtigten in einem anderen Wahlbezirk wählen, bzw. die Wahlberechtigten aus dem abgetrennten Bereich Marienbergs müssten in einem Stimmbezirk in Marienberg ggf. einen Wahlbewerber aus einem anderen Ortsteil wählen. Umgekehrt wäre es möglich, dass ein Wahlbewerber aus einem Wahlbezirk eines anderen Ortsteils einem Teil der Ortschaft Marienberg zugeordnet würde

In allen Fällen würde entweder die Identifizierung der Wähler mit ihrem Wahlbezirk bzw. dem zu wählenden Vertreter unter dem Wechsel leiden oder umgekehrt die Identifizierung der Wahlbezirksbewerber mit ihrem Wahlbezirk ggf.

nicht mehr gegeben sein. Beides würde die Wahlrechts- und Chancengleichheit erheblich belasten.

Daher spricht alles trotz Überschreitung der 15 % Grenze für die Beibehaltung der jetzigen Einteilung für den Wahlbezirk 12.“

Unter Würdigung der im Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW festgelegten verfassungsrechtlichen Grundsätze wird an der Bezirkseinteilung für den Wahlbezirk 12 (Marienberg) gemäß Beschluss vom 13.11.2019 festgehalten.

Auch die übrigen 15 Wahlbezirke des Wahlgebietes werden unverändert gemäß Beschluss vom 13.11.2019 beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Der Ausschussvorsitzende Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch schloss um 17.30 Uhr die Sitzung.

Jungnitsch
Wahlleiter

Mende
Schriftführerin